

## **Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) über die**

### **Förderung des Exports grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur**

**vom 3. April 2017**

#### **1. Hintergrund der Förderung**

Für die Bundesregierung ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung grundlegendes Ziel und Maßstab des Regierungshandelns. Zu diesem Zweck wurde im Koalitionsvertrag unter anderem der Start einer „**Exportinitiative Umwelttechnologien**“ verankert.

Innovationen im Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz bieten erhebliche Umweltentlastungspotenziale und Chancen für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung. Umwelttechnologien und Umweltinnovationen werden deshalb künftig immer stärker zum Treiber für Wohlstand. Die 2016 ins Leben gerufene „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zielt darauf ab, Umwelttechnologien zu verbreiten und damit in anderen Ländern einen konkreten Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung und zu besseren Lebensbedingungen zu leisten. Die umweltpolitische Relevanz nachhaltiger Technologien soll dabei gleichzeitig den Export deutscher Umwelterfahrungen und Umwelttechnologien erleichtern.

Eine gelungene Einführung und die dauerhafte Anwendung von Umwelttechnologien hängen dabei regelmäßig von dem Vorhandensein geeigneter (Umwelt-) Infrastrukturen ab. Hier setzt die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMUB an: Das Programm soll förderliche politische, rechtliche und administrative Rahmenbedingungen unterstützen und dazu beitragen, wettbewerbsfähige und nachhaltige Infrastrukturen aufzubauen. Das Förderprogramm des BMUB wird insbesondere im Wege projektbezogener Zuwendungen durchgeführt.

#### **2. Zielsetzung und Handlungsfelder**

Die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMUB soll Wissen und Anwendung von insbesondere Umwelt- sowie Klimaschutztechnologien und innovativer (grüner) Infrastruktur in Ländern mit Unterstützungsbedarf verbreiten und verstärken und damit vor Ort geeignete Kapazitäten unterstützen. Im Rahmen zielgerichteter, substantieller Projekte sollen die Voraussetzungen dafür eröffnet werden, dass für eine dauerhafte Anwendung von Umwelttechnologien die erforderlichen

Rahmenbedingungen vorhanden sind. Die Initiative soll außerdem dazu beitragen, die Entwicklung, Abstimmung, Vermittlung und Anwendung global einheitlicher Umweltstandards und die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für deren Umsetzung zu befördern. Der konkrete Unterstützungsbedarf des Ziellandes ist ebenso wie der erwartete Umweltnutzen ein wichtiger Baustein der Zielsetzung.

Bereits heute sind z.B. deutsche Unternehmen, zivilgesellschaftliche Akteure, wissenschaftliche Einrichtungen und Vertreter unterschiedlicher deutscher Institutionen auf dem Gebiet der Verbreitung von (Umwelt-) Infrastrukturen im Ausland tätig. Diese und neue Aktivitäten zur Verbreitung von Umweltwissen, Umweltbewusstsein und Kapazitätsaufbau sollen gezielt unterstützt werden, um einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und damit zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 zu leisten. Das Förderprogramm soll gerade auch kleinen und mittelständischen Unternehmen helfen, die Internationalisierung ihres „grünen“ Leistungsspektrums voranzubringen und die Rahmenbedingungen für Auslandsgeschäfte zu schaffen. Mit dem Wachsen der weltweiten Nachfrage nach Umwelt-, Klimaschutz- und Effizienztechnologien eröffnen sich für deutsche Unternehmen große Chancen, sich auf internationaler Ebene zu etablieren und weltweit Absatzmärkte zu erschließen.

Die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMUB stellt den Wissens- und Technologietransfer insbesondere in Kompetenzfeldern des BMUB in den Vordergrund. Hierzu zählen beispielsweise:

- Wasser- und Abwassermanagement,
- Kreislaufwirtschaft sowie Abfall- und Rohstoffwirtschaft,
- Ressourceneffizienz,
- Abwasser- und Bodenbehandlung,
- Nachhaltiges bzw. energiesparendes Bauen und Stadtentwicklung,
- nachhaltiger Konsum,
- umweltfreundliche Mobilität,
- Luftreinhaltung.

Die Exportinitiative hat dabei zum Ziel, dass Technologien auch wirklich nachhaltig genutzt werden – und ihre Einführung z.B. keine soziale Schieflage verursacht. Gefördert werden Ideen, bei denen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen profitieren. Dabei ist für den Projekterfolg und deren langfristige Wirkung relevant, lokale Akteure ebenso wie politische Entscheider aller Ebenen einzubinden.

Ein Schwerpunkt liegt auf Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge: Insbesondere das Exportgeschäft im Bereich öffentlicher Infrastruktur ist nicht mit der Markterschließung von Konsum- oder Investitionsgütern vergleichbar. Öffentliche Stellen vergeben ihre Aufträge in der Regel in einem wettbewerblichen Verfahren und nicht in Form der individuellen Direktvergabe. Zudem müssen in vielen Ländern

zunächst durch entsprechende fachliche Beratung und Erarbeitung von nachhaltigen, innovativen und integrierten Konzepten die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung von Infrastrukturen und damit von nachhaltigen Investitionen geschaffen werden. Beispielsweise besteht in vielen Staaten ein hoher Bedarf an ökologisch relevanter, moderner und angepasster Recycling- und Entsorgungstechnik und der Weiterentwicklung der Entsorgungsinfrastrukturen. Daher sind für deutsche Unternehmen der Abfall- und Kreislaufwirtschaft nicht etwa nur die Märkte der europäischen Nachbarländer oder OECD-Staaten interessant, sondern zunehmend auch die Märkte in Schwellen- und Entwicklungsländern.

Die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMUB schließt eine Lücke im vorhandenen Förderinstrumentarium: Die Schaffung von Strukturen, bzw. Infrastrukturen über marktvorbereitende Aktivitäten wie Know-how-Transfer, Qualifizierung, Beratung und Konzeptentwicklung im Zielland sind eine Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung und Erschließung von Auslandsmärkten und die Marktpositionierung deutscher Unternehmen im Ausland, die im Fokus der Außenwirtschaftsförderung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) und der dort verankerten Exportinitiativen stehen.

### 3. Gegenstand der Förderung

Es kommen einzelne förderwürdige Projekte unterschiedlicher Art in Betracht, die zur Wissensvermittlung beitragen, die Förderung grüner und nachhaltiger Technologien und Infrastrukturen im Ausland betreffen und die teilweise auch in Umweltvereinbarungen mit Drittstaaten eingebunden werden können:

- Informationsmanagement: Marktinformation, Unternehmensprofile und Unterstützungsleistungen besonders im Hinblick auf die Innovationsfähigkeit mittelständischer deutscher Unternehmen;
- Machbarkeitsstudien im Ausland: Machbarkeitsstudien als Nachweis der Eignung und zielgerichteten Anwendbarkeit deutscher Unternehmenstechnologien und -konzeptionen im Ausland;
- Länderstudien: Erstellung von Länderstudien (u.a. mit nachfragerrelevanter Umweltgesetzgebung) unter umweltpolitischer Kosten-Nutzen-Analyse; Erfassung von Schwerpunktregionen;
- Capacity Building: Aufbau von Beratungs-, Demonstrations- und Schulungsangeboten im Zusammenhang mit Umweltinfrastrukturmaßnahmen und Umweltinnovationen im Ausland;
- Ausländische Ausschreibungsverfahren: Fachliche Unterstützung im Kontext von Umweltinfrastruktur- und Umweltinnovationsprojekten bei Ausschreibungsverfahren im Ausland;
- Pilot- und Modellvorhaben im Ausland: Bezuschussung von Pilotprojekten deutscher Unternehmen im Ausland, die ihren Schwerpunkt in

Umweltinfrastrukturmaßnahmen haben und umweltpolitische Relevanz mit Signalwirkung für den Export verbinden;

- Internationale Vernetzung: Aufbau von internationalen (Experten-)Netzwerken unter Einbezug öffentlicher und v.a. kommunaler Akteure, Wissens- und Erfahrungsaustausch, einschlägige Konferenzen (Zusammenarbeit mit ausgewählten Partnerländern).

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Organisationen, dazu zählen insbesondere Vereine und Verbände, sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit einem Sitz, einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung in Deutschland.

Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) werden zur Antragstellung ermutigt. Es kommt die KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 zur Anwendung ([https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy\\_formulare/download.php?datei=220](https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy_formulare/download.php?datei=220)).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, können Projektförderungen für ihren zusätzlichen Aufwand nur unter besonderen Voraussetzungen gewährt werden.

Die Projekte können auch von mehreren o.g. Antragsberechtigten im Verbund durchgeführt werden. In diesen Fällen haben die Partner eines „Verbundvorhabens“ ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln und eine/n Koordinator/in, der/die als zentraler Ansprechpartner/in für den Fördermittelgeber fungiert zu benennen. Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“, das von Antragstellern und Zuwendungsempfängern zu beachten ist, zu entnehmen (BMBF-Vordruck Nr. 0110; [https://foerderportal.bund.de/easy/easy\\_index.php?auswahl=easy\\_formulare](https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare); Bereich BMBF, Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte). Eine grundsätzliche Übereinkunft über die Aufgabenverteilung ist bereits vor einer Förderentscheidung zu treffen.

#### **5. Rechtsgrundlage und Zuwendungsvoraussetzungen**

Projekte können durch Zuwendung auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis gefördert werden. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), die hierzu erlassenen

Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO.

Dem BMUB oder seinem Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und ist Einsicht in das Projekt betreffende Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller muss sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMUB oder sein Beauftragter im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit den Namen des geförderten Unternehmens und Zweck des Zuschusses bekannt gibt. Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen können der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die Fördermittel zurückgefordert werden.

Um Doppelförderungen zu vermeiden, sind andere laufende oder frühere Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union, die eine vergleichbare Zielsetzung haben, bei der Antragstellung anzugeben. Existieren bereits vergleichbare geförderte Projekte bzw. Vorgängerprojekte in derselben Zielregion, so ist die inhaltliche Weiterentwicklung und maßgebliche Verbesserung des geplanten Projektes durch eine Potenzialabschätzung und eine Darstellung der bestehenden Defizite/Lücken der Vorgängerprojekte deutlich und plausibel darzustellen.

Eine Förderung durch die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ ist nur möglich, wenn die Umsetzung des beantragten Projekts ohne den Einsatz öffentlicher Mittel nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat. Der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gilt grundsätzlich als Vorhabenbeginn. Dies umfasst auch den Abschluss eines Vertrages, dessen Wirkungseintritt unter dem Vorbehalt der Gewährung der Zuwendung steht.

Die Einzel- oder Verbundvorhaben sollten im 3. Quartal 2017 beginnen und müssen spätestens bis zum 15. November 2019 abgeschlossen sein.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Für die Durchführung der Projekte können Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung noch die Möglichkeit der Dauerförderung. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gefördert werden projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung der Projektziele erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist. Eine Auftragsvergabe durch den Zuwendungsempfänger an Dritte ist nur zuwendungsfähig, wenn die gesetzlichen und die aufgrund der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid anzuwendenden Vergabevorschriften eingehalten werden.

Im Antrag ist eine angemessene Eigenbeteiligung anzugeben. Die Förderquote wird direkt durch die für das Projekt notwendigen Ausgaben bzw. Kosten und die möglichen Eigenmittel (zzgl. Drittmittel und sonstige Einnahmen) bestimmt.

Die Beurteilung, ob die Förderung eine Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt, erfolgt auf der Grundlage der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“.<sup>1</sup>

Soweit eine Beihilfe vorliegt, bildet die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>2</sup> (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) die beihilferechtliche Grundlage für die Bemessung der jeweiligen Förderquote. Je nach Fördertatbestand kommt Artikel 25 AGVO „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ oder der jeweils einschlägige Artikel des Abschnitt 7 AGVO<sup>3</sup> „Umweltschutzbeihilfen“ zur Anwendung.

Erhaltene Beihilfen werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der EU-Kommission geprüft werden.

Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO und von Unternehmen, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind.

Alternativ kann, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, die Förderung als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108

---

<sup>1</sup> ABI. EU 2016, C 262/01

Eine staatliche Beihilfe liegt vor, wenn folgende Merkmale kumulativ erfüllt sind:

- Transfer staatlicher Mittel
- Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige
- Möglichkeit einer Wettbewerbsverfälschung oder Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

<sup>2</sup> ABI. EU 2014, L187/1

<sup>3</sup> Artikel 36, 37, 38, 40, 41, 45, 46, 47, 49

des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>4</sup> (De-minimis-Verordnung) gewährt werden. Danach darf die Höhe der Förderung in Summe mit weiteren De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren die De-minimis-Obergrenze von maximal 200.000 Euro nicht überschreiten. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass die De-minimis-Obergrenze nicht überschritten wird. Sofern eine De-minimis-Beihilfe gewährt werden soll, muss der Projektantrag (zweite Verfahrensstufe) eine Erklärung des Antragstellers enthalten, ob und wenn ja, in welcher Höhe der Antragsteller De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren erhalten hat.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sofern im Ausnahmefall Zuwendungen auf Kostenbasis gewährt werden, werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) Bestandteil des Zuwendungsbescheides sein.

In den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind neben allgemeinen Anforderungen an Zuwendungen u.a. detailliert die ordnungsgemäße Verwendung und deren Nachweispflicht verbindlich festgelegt.

## **8. Antragsverfahren**

### **8.1. Zuständiger Ansprechpartner und Informationen**

Mit der Abwicklung des Förderprogramms wird das BMUB einen Projektträger beauftragen. Das BMUB ist bewilligende Stelle der Zuwendungen:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Referat G I 5 – Stichwort „Exportinitiative“

Stresemannstr. 128-130

10117 Berlin

**E-Mail: [exportinitiative@bmub.bund.de](mailto:exportinitiative@bmub.bund.de)**

Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können abgerufen werden unter der Internetadresse:

---

<sup>4</sup> ABI. EU 2013, L 352/1

[https://foerderportal.bund.de/easy/easy\\_index.php?auswahl=easy\\_formulare](https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare)

## 8.2. Zweistufiges Verfahren

Das Auswahlverfahren ist **zweistufig**, bestehend aus einer Projektskizze und – nach Aufforderung – einem förmlichen Förderantrag.

### 8.2.1. Erste Verfahrensstufe: Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

Für die **erste Verfahrensstufe** sollen aussagekräftige Projektskizzen in deutscher Sprache vorbereitet und in einem Umfang von mindestens sechs und maximal zehn Seiten ausschließlich elektronisch über die E-Mailadresse des BMUB ([exportinitiative@bmub.bund.de](mailto:exportinitiative@bmub.bund.de)) eingereicht werden. Projektskizzen, die auf postalischem oder anderen Kommunikationswegen beim BMUB eingereicht werden, finden im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung.

Die Projektskizzen sollen in dem Zeitraum vom 03. April bis 15. Mai 2017 eingereicht werden. Grundsätzlich können im Auswahlverfahren Projektskizzen berücksichtigt werden, die im Zeitraum vom 03. April bis 30. November 2017 eingereicht werden.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise, z.B. wenn die verfügbaren Haushaltsmittel ausgeschöpft sind oder das Projekt im Förderzeitraum nicht vollständig durchgeführt und abgeschlossen werden kann, nicht mehr berücksichtigt werden.

Folgende Inhalte müssen in einer aussagekräftigen **Projektskizze (erste Verfahrensstufe)** enthalten sein, die auf mindestens 6 und maximal 10 Seiten darzulegen ist:

- a) Es gelten insbesondere folgende **allgemeine Projektanforderungen**, die in die Projektskizze integriert werden müssen:
  - Voraussetzung für eine Förderung ist, dass im Zielland ein konkreter Unterstützungsbedarf besteht, die Projekte Umweltentlastungspotentiale beinhalten und geeignet sind, grüne und nachhaltige (Umwelt-) Infrastrukturen im Ausland zu fördern sowie „grüne“ Umwelttechnologien zu stärken. Ausgangspunkt für die Bewertung dieses Bedarfs und dieser Potenziale ist die gegenwärtige Situation in der Zielregion sowie der Beitrag zur Umsetzung der SDGs.
  - Für den Projekterfolg und die weitere Verwertbarkeit des Engagements (Anschlussfähigkeit) sollten die Projekte grundsätzlich in Kooperation mit nationalen, lokalen bzw. regionalen Partnern und der Zivilgesellschaft zur Verankerung des Projekts in der Zielregion durchgeführt werden. Die Beteiligung einer breiten Basis von Durchführungspartnern in der Zielregion (wie staatliche Institutionen, Städte, Universitäten und Denkfabriken,



Zivilgesellschaft) ist ein wichtiger Baustein der Zielsetzung des Förderprogramms.

- Es ist darzustellen, wie durch das Projekt die Verbreitung nachhaltiger und grüner (Umwelt-) Infrastrukturen gefördert und hierdurch die Exportchancen für GreenTech „made in Germany“ erhöht werden. Die Antragsteller sollen beschreiben, über welche Wirkungsketten oder Multiplikatoren das Projekt zur Internationalisierung deutscher Umwelttechnologien und Infrastrukturentwicklung beiträgt. Um eine langfristige Wirkung der projektspezifischen Ansätze und damit eine möglichst dauerhafte Funktionsfähigkeit von Infrastrukturen auch nach Vorhabenabschluss zu gewährleisten, ist in der Projektskizze darzustellen, wie und ggfs. mit welchen Partnern (vor Ort) die Ansätze nach dem Ende der Förderung verstetigt werden können.

b) Die Projektskizze (**Vorhabenbeschreibung**) sollte wie folgt gegliedert sein:

- Thema und Hintergrund (gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und/oder ökologische Umfeldbedingungen)
- Ziele des Projektes: Für das Projekt sind plausible und umsetzbare Ziele zu definieren, die in der Vorhabenlaufzeit erreicht werden können. Dabei sollten insbesondere Zielgruppen adressiert sowie - soweit für das jeweilige Projekt relevant - Erfolgs- und Nutzenindikatoren benannt werden.
- Stand des Wissens und der Ausgangssituation (u. a. vergleichbare bestehende Projekte, maximal eine halbe Seite)
- Bedarfsbegründung, Umweltentlastungspotenziale, Innovationscharakter
- Erkenntnisinteresse bei Studien und Forschungsvorhaben (Forschungsstand, Innovationscharakter, Neuheitsgrad, Zielgruppe, Mehrwert für das BMUB)
- Multiplikatorenwirkungen (Ausmaß, Qualität der Zielerreichung, Adaptionaufwand und Nutzen der vorhandenen Erkenntnisse) und Wirkungsketten
- Umsetzung des Vorhabens / Arbeitsumfang (nachvollziehbarer Arbeitsplan)
  - Terminierung (Zeitplan)
  - Einsatz und Umfang geplanter Projektmitarbeiter, Sachmittel und Entwicklungskapazitäten
  - Nennung eines verantwortlichen Projektpartners sowie ggf. der im Projekt beteiligten Partner
  - Benennung vorgesehener Partner im Zielland (staatliche Institutionen, Städte, Universitäten und Denkfabriken, Zivilgesellschaft)
  - Organisatorische Vorbereitung
  - Durchführung (Ablauf und Arbeitsschwerpunkte – sind mehrere Partner beteiligt, sollten die inhaltlichen und personellen Anteile der jeweiligen Partner ersichtlich sein)

- Kurze Skizzierung anvisierter intelligenter, begleitender Kommunikationsmaßnahmen im Zielland und ggf. in Deutschland
  - Meilensteinplanung
  - Verwertungsabsicht, Anschlussfähigkeit und Erfolgsaussichten
  - Qualifikation und Expertise des Antragstellers (und ggf. seiner Partner): Die Antragsteller müssen projektspezifische Kompetenzen und fachliche Qualifikationen in der Projektskizze nachweisen sowie falls vorhanden Erfahrungen in der Zielregion darlegen. Ebenso müssen ihre Projektpartner und eigenen Auftragnehmer (Unterauftragnehmer) diese Kriterien erfüllen. Der Projektdurchführer muss, in Verbindung mit den direkt an der Durchführung beteiligten Partnern oder Unterauftragnehmern in der Lage sein, Projekte qualifiziert zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen. Hierzu gehören auch die Einhaltung von einschlägigen Umwelt- und Sozialstandards, die durch ein spezifisches Monitoring der Projekte nachweisbar sind. Die Antragsteller müssen über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen und in der Lage sein, angemessene personelle Ressourcen für die fachliche und administrative Umsetzung des Projekts zur Verfügung zu stellen.
  - Erfolgs- und Nutzenindikatoren (Monitoring)
  - Eigeninteresse an der Durchführung des Vorhabens
- c) Zusätzlich zur Vorhabenbeschreibung ist ein **vorläufiger Finanzierungsplan** bzw. Gesamtvorkalkulation vorzulegen:
- Vorläufiger Finanzierungsplan bzw. Gesamtvorkalkulation mit einzelnen Ausgaben- bzw. Kostenpositionen (u.a. Personaleinsatz, Reiseaufwand)
  - Berechnungsgrundlage einer angemessenen Eigenbeteiligung, ggf. Begründung einer Vollfinanzierung
  - Angaben und Erläuterungen zur Beihilferelevanz (siehe Punkt 6)

Das Einreichen einer Skizze begründet keinen Anspruch auf eine Förderzusage.

Die eingegangenen Projektskizzen werden zeitnah einer Bewertung durch den Projektträger sowie durch das BMUB unterzogen. Das BMUB trifft im Lichte der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Vorauswahl aussichtsreicher Projektskizzen.

Über das Ergebnis der Bewertung der Projektskizzen wird schriftlich informiert.

### **8.2.2. Zweite Verfahrensstufe: Einreichung förmlicher Förderanträge**

Im Falle einer aussichtsreichen Projektskizze werden die beteiligten Partner schriftlich dazu aufgefordert einen förmlichen Projektantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung durch das BMUB entschieden wird. Im Rahmen dieses

Antragsverfahrens sind in den Einzelanträgen der Projektpartner Idee, Arbeits- und Kostenplanung sowie die Verwertungsmöglichkeiten aufeinander abgestimmt zu konkretisieren.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen ist die Nutzung des elektronischen Antragsystems „easy-online“ verpflichtend (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Jeder Partner, der eine Zuwendung beantragen will, hat einen eigenen Antrag vorzulegen (Verbundvorhaben). Die dabei zu berücksichtigenden einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen werden mit der Aufforderung zur Antragstellung übersandt.

### 8.3. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Förderanträge werden anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien bewertet und vom BMUB unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt.

- **Eignung des Antragstellers:** Erfüllung der in Abschnitt 4 genannten Voraussetzungen für die Eignung als Projektorganisation und Projektpartner (insb. Kompetenzen, Kapazität, Erfahrungen, Vernetzung und ordnungsgemäße Geschäftsführung des Antragstellers sowie seiner Partner).
- **Eignung des Projektes:** Es kommen Anträge zum Zuge, die darstellen, dass in dem Zielland ein konkreter Bedarf für die Maßnahme besteht, und Partner vor Ort – insbesondere politische Entscheidungsträger, lokale Akteure und Zivilgesellschaft – in das Projekt eingebunden sind. Außerdem sollen die Projekte relevant dazu beitragen, grüne und nachhaltige (Umwelt-) Infrastrukturen zu fördern und Umweltentlastungspotenziale beinhalten.

Für die Projektbewertung und -auswahl sind, neben einem schlüssigen Gesamtkonzept, Angaben zu den folgend genannten Kriterien von zentraler Bedeutung.

1. Unterstützungsbedarf im Zielland
  - Darstellung des bestehenden Bedarfs an der Umwelttechnologie/dem angestrebten Projektziel
2. Partner vor Ort
  - Bewertung hinsichtlich des politischen Rückhalts der Projektidee
  - Zusammenarbeit mit einer breiten Basis von Partnern in der Zielregion
3. Umweltnutzen
  - Darstellung des Umweltnutzens und der Nachhaltigkeit (Sustainable Development Goals - SDGs) durch die Fördermaßnahme im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Kontext
4. Beitrag zum Export grüner und nachhaltiger Infrastrukturen

- Umfang der Exportpotenziale von Umwelttechnologien
  - Schlüssigkeit der Wirkungskette(n) inkl. Benennung von Hemmnissen und Wirkung(en) des Vorhabens
5. Innovationscharakter (ggf. bei Studien/Forschung)
- Innovationsgehalt (z. B. technologisch, ökonomisch, sozial, methodisch institutionell, instrumentell) soweit für die Zielregion relevant
  - Anstöße für eine nachfolgende breitenwirksame Diffusion der Innovation bzw. Ausmaß / Qualität der Zielerreichung
6. Mobilisierungs- und Multiplikatorwirkung
- Mobilisierung von Akteuren entsprechend der Wirkungskette(n)
  - Verbreitung über Multiplikatoren
  - ggf. Maßnahmen zur Verstetigung der Wirkung(en) nach Ablauf der Förderung
7. Allgemeine Qualitätskriterien
- Klarheit der Projektziele, Plausibilität der angestrebten Wirkung und der Erfolgs-bzw. Nutzenindikatoren sowie des vorgesehenen Monitorings
  - Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Methodik, Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien)
  - Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes
  - Eigeninteresse an der Durchführung des Projektes (z. B. dokumentiert durch die Einbringung von sonstigen Einnahmen, Eigen- und Drittmitteln und durch eigene oder fremde Sachleistungen)
  - Spektrum der projektspezifischen Erfahrungen des Antragstellers
  - Verwertungsabsicht und Anschlussfähigkeit (wirtschaftliche Aussichten, Beitrag zur Zielerreichung)

## 9. Geltung

Diese Förderbekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017. Das BMUB behält sich vor, weitere Bekanntmachungen zur „Exportinitiative Umwelttechnologien“ zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. April 2017

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Im Auftrag  
Nilgün Parker